

Nr. 17 Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 10. Oktober 1897 – Protokoll I

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der kgl. ung. Ministerpräsident Baron Bánffy, der k. k. Ministerpräsident Graf Badeni, der k. u. k. gemeinsame Finanzminister v. Kállay (15. 10.), der k. u. k. gemeinsame Kriegsminister GdK. Edler v. Krieghammer, der kgl. ung. Finanzminister v. Lukács, der k. k. Finanzminister Ritter v. Biliński (16. 10.).

Protokollführer: Sektionsrat v. Mérey.

Gegenstand: Der Voranschlag über die gemeinsamen Ausgaben und Einnahmen der österreichisch-ungarischen Monarchie pro 1898.

KZ. 64 – GMCZ. 406

Protokoll des zu Wien am 10. Oktober 1897 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Vorsitz des k. u. k. gemeinsamen Ministers des Äußern Grafen Gótyuchowski.

Der V o r s i t z e n d e erteilt zu Beginn der Konferenz dem gemeinsamen Kriegsminister das Wort zur Begründung der von ihm im Sinne der Beschlüsse der letzten Sitzung ausgeführten und den Konferenzmitgliedern bereits mitgeteilten Umarbeitung des Voranschlages für das gemeinsame Heer.¹

Der k. u. k. gemeinsame Kriegsminister GdK. Edler v. Krieghammer setzt auseinander, daß er, dem in der letzten Konferenz an ihn gestellten Wunsche entsprechend, Streichungen in seinem Budget vorgenommen habe, welche in ihrem Gesamtbetrage der jährlichen Steigerung des Voranschlages um 3 1/2 Millionen entsprechen. Diesen für heuer durchgeführten Abstrich habe er gleichzeitig vereinbartermaßen auf den 45-Millionen-Kredit übertragen.

Der k. k. Finanzminister Ritter von Biliński möchte betonen, daß er auf dem Rechtsstandpunkte stehe, daß trotz der aus dem betreffenden Konferenzprotokolle vom Jahre 1893 resultierenden Zweifel die Regierungen verpflichtet seien, die programmgemäße Steigerung des Heeres- und des Marinebudgets noch für die Jahre 1898 und 1899 zu leisten.² Österreichischerseits habe man auch bei Zusammenstellung des Staatsvoranschlages pro 1898 für diese Leistung vorgesehen, sich aber in der Folge dem von der ungarischen Regierung geltend gemachten Wunsche angeschlossen, wornach die Steigerung des Heeresbudgets im kommenden Jahre zu entfallen hätte. Nachdem nun der gemeinsame Kriegsminister diesem Wunsche nachgekommen sei, habe Redner nur noch dagegen eine Einwendung zu erheben, daß in der neuen Zusammenstellung, welche die Heeresverwaltung angefertigt hat, der Abstrich von 3 550 000 fl., welcher auf die 45 Millionen übertragen wurde, nicht auf die korrespondierenden Posten dieses letzteren Kredites aufgeteilt, sondern in seiner Totalität der Post „Handfeuerwaffen“ zugeschlagen worden sei. Dadurch entstehe die Befürchtung, daß ein großer Teil der aus dem nächstjährigen Budget gestrichenen und mit dem

¹ GMR. v. 5. 10. 1897, GMCZ. 405. Der neu bearbeitete Budgetentwurf des gemeinsamen Kriegsministers war nicht auffindbar.

² GMR. v. 28. 3. 1893, GMCZ. 379, HHStA., PA. XL, Karton 296.

45-Millionen-Kredite vereinigten Posten in späteren Jahren wieder werde angefordert werden.

Der k. u. k. gemeinsame Kriegsminister G d K. E d l e r v. K r i e g - h a m m e r gibt die Aufklärung, daß die von dem Vorredner beanständete Form der Anfügung der 3 550 000 fl. an die 45 Millionen nur in der eiligen Anfertigung der neuen Zusammenstellung ihren Grund habe, und erklärt weiters, daß er mit der von dem k. k. Finanzminister gewünschten Modalität der Aufteilung des in Rede stehenden Betrages vollkommen einverstanden sei.

Der V o r s i t z e n d e konstatiert dennoch als Beschluß der Konferenz, daß die 3 550 000 fl. auf die einzelnen Posten des 45-Millionen-Kredites in der Weise aufzuteilen sein werden, daß die einzelnen Teilbeträge nicht für andere, sondern ausschließlich für dieselben Zwecke zur Verwendung gelangen, für welche sie ursprünglich bestimmt waren.

Der k. k. Finanzminister Ritter v. Biliński erklärt ferner, der von der Heeresverwaltung vorgenommenen Aufteilung des Kredites von 48 1/2 Millionen auf die Jahre 1897, 1898 und 1899 im Prinzipie zuzustimmen, aber schon jetzt darauf aufmerksam machen zu müssen, daß im Jahre 1898, für welches nach jener Aufteilung eine Leistung von 30 Millionen präliminiert sei, die Heranziehung der gemeinsamen Zentralaktiven sich als notwendig erweisen werde.

Der k. u. k. gemeinsame Finanzminister v. Kállay gibt über den Stand der gemeinsamen Zentralaktiven folgende Auskünfte: An Effekten befänden sich daselbst gegenwärtig 19 133 197 fl. Nominale, wovon 1 704 177 fl. nicht realisierbar seien. Der realisierbare Betrag beziffere sich demnach, nach Abzug des Kursverlustes, mit circa 17 200 000 fl, wovon indes noch über 2 Millionen für Zwecke der bosnischen Eisenbahnen gebunden seien. Der momentan disponible Gesamtbetrag dieses Fonds sei somit etwa 15 Millionen. Außerdem erfolge noch durch eine Reihe von Jahren aufgrund der bosnischen Eisenbahngesetze eine jährliche Rückzahlung von circa 400 000 fl. an die gemeinsamen Zentralaktiven.

Der kgl. ung. Ministerpräsident Baron Bánffy ist gleichfalls der Überzeugung, daß zur teilweisen Bestreitung des 48-Millionen-Kredites eine Inanspruchnahme der gemeinsamen Zentralaktiven unvermeidlich sein werde.

Der V o r s i t z e n d e gibt den bereits wiederholt von ihm und seinen gemeinsamen Ministerkollegen hinsichtlich der Aufzehrung der gemeinsamen Zentralaktiven vorgebrachten Bedenken Ausdruck.³ Allerdings haben die beiderseitigen Regierungen das Recht, über diesen Reservefonds zu verfügen, vorausgesetzt, daß die Ah. Genehmigung zu einer neuerlichen Inanspruchnahme desselben erteilt werde. Redner möchte nur noch den Wunsch äußern, daß gegebenenfalls die Entnahme nur provisorisch erfolgen und der betreffende Betrag gelegentlich einer größeren Finanzoperation an die gemeinsamen Zentralaktiven rückerstattet werden möge.

Der k. k. Finanzminister Ritter v. Biliński wäre im Wesen mit diesem Gedanken einverstanden, zweifelt aber, ob derselbe juristisch durchführbar sei.

³ Zur Frage der Verwendung der Zentralaktiven siehe GMRProt. v. 13. 4. 1896, GMCZ. 390, Anm. 12; GMRProt. v. 13. 6. 1897, GMCZ. 403, Anm. 2 und 3.

Zur Verwendung der gemeinsamen Zentralaktiven bedürfe es, mindestens in Zisleithanien, eines Gesetzes. Sei ein solches einmal geschaffen, dann wäre ein Rückersatz des einmal verausgabten Betrages formell nicht gut denkbar. Es werde äußerstenfalls möglich sein, intern, im Schoße der Regierungen, festzustellen, daß bei Kontrahierung der großen Anleihe ein entsprechender Betrag zu jenem Zwecke reserviert werde. Hiebei käme zustatten, daß die Legislativen keine offizielle Kenntnis von der Betragsziffer der gemeinsamen Zentralaktiven haben.

Der k. u. k. gemeinsame Finanzminister v. Kállay erwähnt, daß die gemeinsamen Zentralaktiven durch eine größere Rückzahlung der für die bosnischen Bahnen verwendeten Summen, wie eine solche im Betrage von 4 Millionen im vorigen Jahre erfolgt sei, rascher anwachsen könnten. Die Voraussetzung hiefür wäre aber, daß das bosnische Bahnnetz zuvor eine größere produktive Entwicklung gewinnen könne.

Der Vorsitzende konstatiert hierauf, daß in der heute unter Ah. Vorsitze stattfindenden Konferenz die Zustimmung Sr. Majestät dazu zu erbitten sein werde, daß zur partiellen Deckung des 48-Millionen-Kredites die gemeinsamen Zentralaktiven herangezogen werden.

Sodann wird die Sitzung geschlossen.

Gołuchowski

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen.
Wien, 31. Oktober 1897. Franz Joseph.

Nr. 18 Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 10. Oktober 1897 – Protokoll II

RS. (und RK)

Gegenwärtige: der k. u. k. gemeinsame Minister des Äußern Graf Gołuchowski, der kgl. ung. Ministerpräsident Baron Bánffy, der k. k. Ministerpräsident Graf Badeni, der k. u. k. gemeinsame Finanzminister v. Kállay (15. 10.), der k. u. k. gemeinsame Kriegsminister GdK. Edler v. Kriehammer, der kgl. ung. Finanzminister v. Lukács, der k. k. Finanzminister Ritter v. Biliński (16. 10.).

Protokollführer: Sektionsrat v. Mérey.

Gegenstand: Der Voranschlag über die gemeinsamen Ausgaben und Einnahmen der österreichisch-ungarischen Monarchie pro 1898.

KZ.65 – GMCZ. 407

Protokoll des zu Wien am 10. Oktober 1897 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers und Königs.

Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen die Sitzung zu eröffnen und dem gemeinsamen Minister des Äußern behufs Rekapitulierung der von den vorangegangenen Ministerkonferenzen gefaßten Beschlüsse das Wort zu erteilen.

Der k. u. k. gemeinsame Minister des Äußern Graf Gołuchowski legt in Entsprechung dieses Auftrages das Ergebnis der bisherigen Bera-